



Brüssel, den 5. November 2014
(OR. en)

15134/14

Interinstitutionelles Dossier:
2013/0246 (COD)

CONSOM 229
MI 852
TOUR 21
JUSTCIV 278
TRANS 511
CODEC 2179

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
vom 20. Oktober 2014

Empfänger: Delegationen

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Pauschal- und Bausteinreisen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates
– Vorschläge des Vorsitzes

Die Delegationen erhalten in der Anlage ein Dokument mit Vorschlägen, die von der Gruppe "Verbraucherschutz und -information" erörtert werden sollen.

Die Delegationen werden darauf hingewiesen, dass gegenüber dem Kommissionsvorschlag neue Textstellen durch **Fettdruck/Unterstreichung** und weggefallene Textstellen durch [...] gekennzeichnet sind. Textpassagen in eckigen Klammern [] beziehen sich auf Bereiche, in denen noch Unklarheiten bestehen oder zu denen eine alternative Formulierung vorgeschlagen wird.

2013/0246 (COD)

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über Pauschal- und Bausteinreisen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen³ sind eine Reihe wichtiger Verbraucherrechte bei Pauschalreisen – unter anderem Informationspflichten, die Haftung für Leistungen, die Bestandteil der Pauschalreise sind, und Schutz vor der Insolvenz eines Reiseveranstalters oder Reisevermittlers – festgelegt worden. Der rechtliche Rahmen muss allerdings jetzt den Entwicklungen des Marktes angepasst und besser auf den Binnenmarkt abgestimmt werden; gleichzeitig müssen Unklarheiten ausgeräumt und Regelungslücken geschlossen werden.

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

³ ABl. L 158 vom 23.6.1990, S. 59.

- (2) Der Tourismus ist für die Volkswirtschaften der Union von großer Bedeutung. Pauschalreisen machen einen erheblichen Anteil dieses Marktes aus. Der Reisemarkt hat sich seit Erlass der Richtlinie 90/314/EWG stark gewandelt. Zusätzlich zu den traditionellen Vertriebswegen hat das Internet als Angebotsplattform für Reiseleistungen erheblich an Bedeutung gewonnen. Reiseleistungen werden nicht nur in der herkömmlichen Form vorab zusammengestellter Pauschalreisen angeboten, sondern häufig nach den Vorgaben des Kunden zusammengestellt. Viele dieser Reiseprodukte befinden sich rechtlich gesehen in einer Grauzone oder sind eindeutig vom Anwendungsbereich der Richtlinie 90/314/EWG ausgenommen. Mit der vorliegenden Richtlinie soll der Schutz solcher Reiseleistungen diesen Entwicklungen angepasst, die Transparenz erhöht und den Reisenden und Unternehmen der Tourismusbranche ("Unternehmern") mehr Rechtssicherheit geboten werden.
- (3) Nach Artikel 169 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ("Vertrag") leistet die Union durch die Maßnahmen, die sie nach Artikel 114 dieses Vertrags erlässt, einen Beitrag zur Erreichung eines hohen Verbraucherschutzniveaus.
- (4) Die Richtlinie 90/314/EWG ließ den Mitgliedstaaten einen breiten Umsetzungsspielraum, so dass erhebliche Unterschiede im Recht der Mitgliedstaaten bestehen. Die unterschiedlichen Regelungen haben für die Unternehmen höhere Kosten zur Folge, was ihre Bereitschaft, ihre Geschäftstätigkeit auf andere Mitgliedstaaten auszuweiten, hemmt und damit die Verbraucher in ihren Wahlmöglichkeiten beschränkt.
- (5) Gemäß Artikel 26 Absatz 2 des Vertrags umfasst der Binnenmarkt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren und Dienstleistungen sowie die Niederlassungsfreiheit gewährleistet sind. Um einen echten Binnenmarkt für Verbraucher bei Pauschal- und Bausteinreisen zu schaffen, müssen bestimmte Aspekte solcher Pauschal- und Bausteinreiseverträge so harmonisiert werden, dass ein ausgewogenes Verhältnis zwischen einem hohen Verbraucherschutzniveau und der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen dieser Branche gewährleistet ist.
- (6) Die grenzübergreifende Dimension des Pauschalreisemarkts wird in der Union zurzeit nicht voll genutzt. Unterschiede im Reiseschutz zwischen den Mitgliedstaaten halten Reisende davon ab, Pauschal- und Bausteinreisen in anderen Mitgliedstaaten zu buchen, und nehmen Reiseveranstalter und Reisevermittlern den Anreiz, ihre Leistungen in anderen Mitgliedstaaten anzubieten. Damit Verbraucher und Unternehmen die Vorteile des Binnenmarkts in vollem Umfang nutzen können und gleichzeitig unionsweit ein hohes Verbraucherschutzniveau gewahrt ist, müssen die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Pauschal- und Bausteinreisen weiter angeglichen werden.
- (6a) Das auf einen Vertrag anzuwendende Recht sollte gemäß den Unionsvorschriften im Bereich des internationalen Privatrechts bestimmt werden, insbesondere gemäß der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I). Die vorliegende Richtlinie enthält Vorschriften über ihren territorialen Anwendungsbereich, um klarzustellen, dass Unternehmer mit Sitz in Drittländern, die die Vermarktung von Pauschalreisen oder Bausteinreisen auf die Union oder einen oder mehrere ihrer Mitgliedstaaten ausrichten, den Bestimmungen dieser Richtlinie unterliegen. Das Konzept, wonach eine solche Tätigkeit auf irgendeine Weise auf diesen Mitgliedstaat oder auf mehrere Staaten einschließlich dieses Mitgliedstaats ausgerichtet ist, sollte in gleicher Weise ausgelegt werden wie das identische Konzept in den Verordnungen Brüssel I und Rom I.**

- (7) Die meisten Reisenden, die Pauschalreisen buchen, sind Verbraucher im Sinne des EU-Verbraucherrechts. Es ist allerdings nicht immer leicht, zwischen Verbrauchern und Vertretern kleiner Unternehmen oder Freiberuflern zu unterscheiden, die über dieselben Buchungskanäle wie Verbraucher Reisen zu geschäftlichen oder beruflichen Zwecken buchen. Solche Reisende benötigen häufig einen vergleichbaren Schutz. Größere Unternehmen oder Organisationen hingegen haben für die Geschäftsreisen ihrer Angestellten oft Rahmenverträge [...], die **häufig für einen bestimmten Zeitraum geschlossen werden** [...]. Reisearrangements dieser Art erfordern nicht dasselbe Maß an Schutz, das Verbraucher benötigen. Diese Richtlinie sollte deshalb für Geschäftsreisende nur dann gelten, wenn diese nicht auf der Grundlage eines Rahmenvertrags reisen. Um eine Verwechslung mit dem in anderen Verbraucherschutzrichtlinien definierten Begriff des Verbrauchers zu vermeiden, sollten die auf der Grundlage der vorliegenden Richtlinie geschützten Personen als "Reisende" bezeichnet werden.
- (8) Da sich Reiseleistungen auf vielfältige Weise kombinieren lassen, empfiehlt es sich, alle Kombinationen von Reiseleistungen, die Merkmale aufweisen, die Reisende üblicherweise mit Pauschalreisen in Verbindung bringen, als Pauschalreisen zu betrachten, insbesondere wenn einzelne Reiseleistungen zu einem einzigen Reiseprodukt zusammengefasst werden, für das der Reiseveranstalter die Haftung übernimmt. In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union⁴ darf es keinen Unterschied machen, ob die Reiseleistungen bereits vor einem Kontakt mit dem Reisenden, auf Wunsch des Reisenden oder entsprechend seiner Vorauswahl zusammengestellt werden. Diese Grundsätze sollten unabhängig davon gelten, ob die Buchung über ein stationäres Reisebüro oder online erfolgt.
- (9) Im Interesse der Transparenz sollten Pauschalreisen von Bausteinreisen unterschieden werden [...], **bei denen** der Reisende die Reiseleistungen mit Hilfe eines stationären oder Online-Reisebüros [...] **erwirbt** und [...] mit den Anbietern der einzelnen Reiseleistungen unter anderem über verbundene Buchungsverfahren Verträge **schließt** [...], die nicht dieselben Merkmale wie Pauschalreiseverträge aufweisen und für die deshalb nicht alle Pflichten gelten sollten, denen Pauschalreiseverträge unterliegen.
- (10) Im Hinblick auf die Entwicklungen des Marktes empfiehlt es sich, Pauschalreisen des Weiteren auf der Grundlage alternativer, objektiver Kriterien zu definieren, die sich in erster Linie auf die Art und Weise beziehen, wie Reiseleistungen angeboten oder gebucht werden, sowie auf die Umstände, unter denen Reisende nach vernünftigem Ermessen erwarten dürfen, dass sie durch die Richtlinie geschützt sind. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn einzelne Reiseleistungen **vor Bezahlung durch den Reisenden** [...] von einer einzigen Vertriebsstelle aus für dieselbe Reise [...] **ausgewählt** werden [...], wenn solche Reiseleistungen zu einem Pauschal- oder Gesamtpreis angeboten oder in Rechnung gestellt werden **und wenn solche Leistungen unter der Bezeichnung "Pauschalreise" oder einer ähnlichen Bezeichnung, die auf eine enge Verbindung zwischen den betreffenden Reiseleistungen hinweist, beworben oder verkauft werden. Solche ähnliche Bezeichnungen könnten etwa "Kombireise", "All Inclusive" oder "Komplettangebot" sein.** [...]

⁴ Vgl. Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-400/00, *Club-Tour, Viagens e Turismo SA/Alberto Carlos Lobo Gonçalves Garrido und Club Med Viagens Lda*, Slg. 2002, I-4051.

- (11) Bausteinreisen sollten unterschieden werden von Reiseleistungen, die der Reisende unabhängig voneinander und häufig zu einer anderen Zeit bucht, auch wenn die Leistungen dieselbe Reise betreffen. Online-Reisebausteine sollten zudem nicht mit sonstigen Reiseleistungen gleichgesetzt werden, über die der Reisende lediglich allgemein mittels eines elektronischen Links informiert wird, beispielsweise wenn ein Hotel oder der Organisator einer Veranstaltung auf seiner Website eine Liste aller Unternehmen aufführt, die unabhängig von einer Buchung der Veranstaltung eine Beförderung zum Veranstaltungsort anbieten, oder wenn Cookies oder Metadaten zur Platzierung von Werbung auf Webseiten benutzt werden.
- (12) Der alleinige Erwerb einer [...] **Reise** als Reiseeinzelleistung stellt weder eine Pauschalreise noch eine Bausteinreise dar.
- (13) Es sollten besondere Bestimmungen für stationäre und Online-Reisevermittler festgelegt werden, mit deren Hilfe Reisende anlässlich eines einzigen Besuchs in der Vertriebsstelle des Reisevermittlers oder eines einzigen Kontakts mit der Vertriebsstelle separate Verträge mit einzelnen Leistungsanbietern schließen, sowie für Online-Reisevermittler, die **beispielsweise** über verbundene Online-Buchungsverfahren [...] den Erwerb zusätzlicher Reiseleistungen von einem anderen Unternehmer gezielt erleichtern, **wenn die Verträge spätestens einen Tag nach Bestätigung der ersten Reiseleistung geschlossen werden**. Diese Bestimmungen würden beispielsweise dann Anwendung finden, wenn ein Verbraucher bei der Bestätigung der Buchung der ersten Reiseleistung wie Flug oder Bahnfahrt zusammen mit einem elektronischen Link zum Buchungsportal eines anderen Leistungsanbieters oder Vermittlers eine Aufforderung erhält, am Bestimmungsort eine zusätzliche Reiseleistung wie Hotelunterkunft zu buchen. Solche Reisearrangements stellen zwar keine Pauschalreise im Sinne dieser Richtlinie dar, bei der ein Reiseveranstalter für alle Reiseleistungen haftet, sie bilden aber ein alternatives Geschäftsmodell, das häufig in enger Konkurrenz zu Pauschalreisen steht.
- (14) Die Verpflichtung, einen ausreichenden Nachweis dafür zu erbringen, dass im Fall einer Insolvenz die Erstattung bereits geleisteter Zahlungen und die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet sind, sollte auch für Bausteinreisen gelten.
- (15) Im Interesse einer größeren Transparenz und damit sich Reisende bewusst zwischen den verschiedenen Arten von Reisearrangements am Markt entscheiden können, sollten die **Unternehmer** [...] **dazu** verpflichtet werden, **vor Bezahlung durch den Reisenden genau und deutlich anzugeben, ob sie eine Pauschal- oder Bausteinreise anbieten und welches Schutzniveau sie bieten**. Die Angabe der Rechtsnatur des angebotenen Reiseprodukts sollte der wirklichen Rechtsnatur des betreffenden Produkts entsprechen. Werden die Reisenden nicht zutreffend informiert, sollten die zuständigen Behörden tätig werden.

- (16) Als Kriterium für eine Pauschal- oder Bausteinreise sollte nur die Kombination verschiedener Reiseleistungen wie Unterbringung, Beförderung **der Reisenden** per Bus, Eisenbahn, Schiff oder Flugzeug sowie Autovermietung herangezogen werden. Eine Unterbringung zu Wohnzwecken, unter anderem bei Langzeit-Sprachkursen, sollte nicht als Unterbringung im Sinne dieser Richtlinie gelten. **Leistungen, bei denen es sich um reine Nebenleistungen zu anderen Reiseleistungen in dem Sinne handelt, dass sie untrennbarer Bestandteil einer anderen Leistung sind, sollten nicht als eigenständige Reiseleistungen gelten. Dies bedeutet, dass beispielsweise die Gepäckbeförderung im Zuge der Beförderung von Reisenden oder die Verpflegung und Zimmerreinigung im Rahmen der Unterbringung nicht als eigenständige touristische Dienstleistungen gelten sollten. Dies bedeutet auch, dass im Fall einer Übernachtung, die als Teil der Beförderung von Passagieren per Bus, Eisenbahn, Schiff oder Flugzeug angeboten wird, anders als im Fall einer Kreuzfahrt die Unterbringung nicht als eigene Reiseleistung gelten sollte.**
- (17) Andere touristische Dienstleistungen wie der Verkauf von Eintrittskarten für Konzerte, Sportveranstaltungen [...] oder Themenparks, **Ausflüge, Führungen, Skipässe und die Vermietung von Sportausrüstungen wie etwa Skiausrüstungen** sind Leistungen, die in Kombination mit Beförderung, Unterbringung und/oder Autovermietung als Arrangements angesehen werden sollten, die eine Pauschal- oder Bausteinreise darstellen können. Für solche Arrangements sollte die Richtlinie jedoch nur dann gelten, wenn die betreffende touristische Dienstleistung einen erheblichen Teil der Pauschal- oder Bausteinreise ausmacht. Die touristische Dienstleistung sollte dann als erheblicher Teil der Pauschal- oder Bausteinreise angesehen werden, wenn auf sie mehr als 20 % des Gesamtpreises entfällt oder wenn sie in anderer Hinsicht einen wesentlichen Bestandteil der Reise darstellt. **Verträge über Finanzdienstleistungen wie Reiseversicherungen oder Verträge über Reiseleistungen, beispielsweise die Beförderung vom oder zum Flughafen, die unabhängig vom Reiseveranstalter von einem Dienstleister oder einem Vermittler organisiert werden, sollten nicht unter den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen.** [...]
- (18) Ein Vertrag, der den Reisenden nach Vertragsschluss dazu berechtigt, eine Auswahl unter verschiedenen Arten von Reiseleistungen – wie bei einer Reise-Geschenkbbox – zu treffen, sollte als Pauschalreisevertrag gelten. [...]
- (19) Da Reisende bei Kurzreisen weniger Schutz benötigen, sollten, um den Unternehmern unnötigen Aufwand zu ersparen, Reisen, die weniger als 24 Stunden dauern und keine Unterbringung einschließen, sowie [...] **Pauschal- oder Bausteinreisen, die einer begrenzten Gruppe von Reisenden ohne Gewinnabsicht und [oder] höchstens zweimal jährlich angeboten oder vermittelt werden,** vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen werden. **Zu der letzteren Art gehö etwa Reisen, die höchstens zweimal jährlich von Wohltätigkeitsorganisationen für ihre Mitglieder veranstaltet werden und die keiner großen Zahl von Reisenden angeboten bzw. nicht in der breiteren Öffentlichkeit beworben werden.**

- (19a) **Die Mitgliedstaaten sollten im Einklang mit dem Unionsrecht weiterhin befugt sein, diese Richtlinie auf Bereiche anzuwenden, die nicht in deren Anwendungsbereich fallen. Die Mitgliedstaaten können daher den Bestimmungen oder einigen Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechende nationale Rechtsvorschriften für Verträge, die nicht in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen, beibehalten oder einführen. Beispielsweise können die Mitgliedstaaten entsprechende Bestimmungen für eigenständige Verträge über einzelne Reiseleistungen (wie etwa die Vermietung von Ferienwohnungen) oder für gelegentlich ohne Gewinnabsicht organisierte und einer begrenzten Zahl von Reisenden angebotene Pauschalreisen beibehalten oder einführen.**
- (20) Pauschalreisen zeichnen sich vor allem dadurch aus, dass mindestens ein Unternehmer als Veranstalter für die ordnungsgemäße Erfüllung aller Pauschalreiseleistungen haftet. Nur wenn ein anderer Unternehmer als Veranstalter einer Pauschalreise auftritt, sollte [...] ein Unternehmer – in der Regel ein stationäres oder Online-Reisebüro – als Vermittler handeln können, ohne als Veranstalter haftbar zu sein. Ob ein Unternehmer bei einer bestimmten Pauschalreise als Reiseveranstalter handelt, sollte von seiner Beteiligung an der Gestaltung einer Pauschalreise im Sinne dieser Richtlinie abhängen und nicht von der Bezeichnung, unter der er seine Tätigkeit ausübt. [...] **Es sollte den Mitgliedstaaten jedoch freistehen, den Reiseveranstalter und den Vermittler haftbar zu machen.**
- (21) Die Vermittler von Pauschalreisen sollten gemeinsam mit dem Reiseveranstalter für die Bereitstellung der vorvertraglichen Informationen verantwortlich sein. Gleichzeitig sollte klargestellt werden, dass sie für Buchungsfehler haften. Um die Kommunikation, vor allem in grenzüberschreitenden Fällen, zu erleichtern, sollten Reisende den Reiseveranstalter auch über den Reisevermittler kontaktieren können, bei dem sie die Pauschalreise gebucht haben.
- (22) Der Reisende sollte vor Buchung einer Pauschalreise unabhängig davon, ob er die Reise im Wege der Fernkommunikation, im Reisebüro oder über andere Vertriebskanäle erwirbt, alle notwendigen Informationen erhalten. Bei der Bereitstellung dieser Informationen sollte der betreffende Unternehmer den Bedürfnissen von Reisenden Rechnung tragen, die, soweit für ihn erkennbar, aufgrund ihres Alters oder einer körperlichen Beeinträchtigung eines besonderen Schutzes bedürfen.
- (23) Basisinformationen beispielsweise zu den wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistungen oder zu den Preisen, die in der Werbung, auf der Website des Reiseveranstalters oder in Prospekten als vorvertragliche Informationen enthalten sind, sollten verbindlich sein, es sei denn, der Reiseveranstalter behält sich Änderungen vor und diese Änderungen werden dem Reisenden vor Vertragsschluss klar und deutlich mitgeteilt. In Anbetracht der neuen Kommunikationstechniken sind besondere Bestimmungen für Prospekte zwar nicht mehr nötig, es sollte jedoch sichergestellt werden, dass Änderungen, die sich auf die Vertragserfüllung auswirken, den Parteien unter bestimmten Umständen auf einem dauerhaften Datenträger in einer Weise mitgeteilt werden, dass auf sie in der Folge Bezug genommen werden kann. Eine Änderung dieser Informationen sollte stets möglich sein, wenn beide Vertragsparteien dem ausdrücklich zustimmen.
- (24) Die Informationspflichten sind in dieser Richtlinie unbeschadet der in anderen Unionsrechtsakten⁵ vorgeschriebenen Informationspflichten erschöpfend aufgeführt.

⁵ Vgl. Richtlinien 2000/31/EG und 2006/123/EG sowie die Verordnungen (EG) Nrn. 1107/2006, 1008/2008, 1371/2007, 181/2011, 1177/2010 und 2111/2005.

- (25) In Anbetracht der Besonderheiten von Pauschalreiseverträgen sollten die Rechte und Pflichten der Parteien für die Zeit vor und nach dem Beginn der Pauschalreise festgelegt werden, insbesondere für den Fall, dass der Vertrag nicht ordnungsgemäß erfüllt wird oder dass sich bestimmte Umstände ändern.
- (26) Da Pauschalreisen häufig lange im Voraus gebucht werden, können unvorhergesehene Ereignisse eintreten. Der Reisende sollte daher unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt sein, den Vertrag auf einen anderen Reisenden zu übertragen. In diesen Fällen sollte der Reiseveranstalter die Erstattung seiner Ausgaben verlangen können, beispielsweise wenn ein Unterauftragnehmer für die Änderung des Namens des Reisenden oder für die Stornierung oder Neuausstellung eines Beförderungsausweises eine Gebühr verlangt. Reisende sollten jederzeit vor Reisebeginn gegen Zahlung einer angemessenen [...] **Gebühr** von dem Vertrag zurücktreten können; wird die **Durchführung der** Reise durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände [...] erheblich beeinträchtigt, sollte der Reisende [...] **kostenlos** vom Vertrag zurücktreten können. **Dies kann zum Beispiel Kriegshandlungen, andere schwerwiegende Beeinträchtigungen der Sicherheit wie Terrorismus, Hochwasser oder Erdbeben, erhebliche Risiken für die menschliche Gesundheit wie einen Ausbruch einer schweren Krankheit am Reiseziel oder Witterungsverhältnisse umfassen, die es unmöglich machen, wie vertraglich vereinbart sicher an das Ziel zu reisen.** [...]
- (27) In bestimmten Fällen sollte auch der Reiseveranstalter vor Reisebeginn zur entschädigungslosen Beendigung des Vertrags berechtigt sein, beispielsweise wenn die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht ist und diese Möglichkeit im Vertrag vorgesehen ist.
- (28) In bestimmten Fällen sollte der Reiseveranstalter den Pauschalreisevertrag einseitig ändern können. Reisende sollten allerdings vom Vertrag zurücktreten können, wenn durch die beabsichtigten Änderungen wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen erheblich verändert werden. Eine Preiserhöhung sollte nur möglich sein bei einer Änderung der für die Beförderung relevanten **Kosten des Treibstoffs oder anderer Energiequellen**, der Abgaben, die von Dritten erhoben werden, die nicht unmittelbar an der Erfüllung der in einer Pauschalreise zusammengefassten Reiseleistungen mitwirken, oder der für die Pauschalreise relevanten Wechselkurse, sofern im Vertrag eine Änderung des Preises sowohl nach oben als auch nach unten ausdrücklich vorbehalten ist. [...] **Wenn der Reiseveranstalter eine Preiserhöhung um mehr als 8 % vorschlägt, sollte der Reisende die Möglichkeit haben, vom Vertrag zurückzutreten.**
- (29) Es sollten besondere Bestimmungen für Abhilfen im Falle einer nicht vertragsgemäßen Erfüllung des Pauschalreisevertrags festgelegt werden. Der Reisende sollte im Falle von Problemen Abhilfe verlangen können, und wenn ein erheblicher Teil der vertraglichen Leistungen nicht erbracht werden kann, sollten ihm alternative Arrangements angeboten werden. Reisende sollten ebenfalls Anspruch auf Preisminderung, **Rücktritt** und [...] Schadensersatz haben. Schadensersatz sollte auch für immaterielle Schäden, insbesondere bei [...] **einer schweren Beeinträchtigung der Reise**, und in begründeten Fällen für Ausgaben gewährt werden, die dem Reisenden entstanden sind, weil er selbst Abhilfe geschaffen hat. **Der Reisende sollte verpflichtet sein, eine von ihm festgestellte nicht vertragsgemäße Erfüllung bei erster Gelegenheit zu melden; tut er dies nicht, so wird dieses Versäumnis bei der Festlegung der angemessenen Preisminderung oder eines angemessenen Schadenersatzes nur insoweit berücksichtigt, als eine solche Meldung den Schaden verhindert oder verringert hätte.**

- (30) Im Interesse der Kohärenz sollten die Bestimmungen dieser Richtlinie den internationalen Übereinkommen über Reiseleistungen und den Unionsvorschriften über Passagierrechte angepasst werden. Haftet der Reiseveranstalter für die Nichterfüllung oder die mangelhafte Erfüllung des Pauschalreisevertrags, sollte er sich auf die Haftungsbeschränkungen für Dienstleistungserbringer in internationalen Übereinkommen wie dem Übereinkommen von Montreal von 1999 zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr⁶, dem Übereinkommen von 1980 über den Internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)⁷ und dem Athener Übereinkommen von 1974 über die Beförderung von Reisenden und ihrem Gepäck auf See⁸ berufen können. Ist die Rückbeförderung des Reisenden an den Ort der Abreise aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände unmöglich, sollte die Verpflichtung des Reiseveranstalters zur Übernahme der Kosten für den fortgesetzten Aufenthalt des Reisenden am Bestimmungsort dem Vorschlag der Kommission⁹ zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen¹⁰ angepasst werden.
- (31) Die Rechte der Reisenden auf Geltendmachung von Ansprüchen auf der Grundlage dieser Richtlinie und anderer einschlägiger Unionsvorschriften sollten durch diese Richtlinie unberührt bleiben, so dass die Reisenden weiterhin die Möglichkeit haben, Ansprüche gegen den Veranstalter, das Beförderungsunternehmen oder gegen eine oder gegebenenfalls mehrere andere haftende Parteien geltend zu machen. Es sollte klargestellt werden, dass eine Kumulierung von Ansprüchen aus verschiedenen Rechtsgrundlagen nicht zulässig ist, wenn diese Ansprüche das gleiche Interesse schützen oder das gleiche Ziel haben. Die Haftung des Reiseveranstalters lässt Regressansprüche gegen Dritte einschließlich Dienstleister unberührt.
- (32) Befindet sich der Reisende während seiner Reise in Schwierigkeiten, sollte der Veranstalter verpflichtet sein, [...] **in geeigneter Weise** Beistand zu leisten. Dieser Beistand sollte hauptsächlich – sofern relevant – in der Bereitstellung von Informationen über Aspekte wie Gesundheitsdienste, Behörden vor Ort und konsularischer Beistand sowie von praktischer Hilfe beispielsweise in Bezug auf Fernkommunikationsmittel und alternative Reisearrangements bestehen.

⁶ Beschluss 2001/539/EG des Rates vom 5. April 2001 über den Abschluss des Übereinkommens zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Übereinkommen von Montreal) durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 194 vom 18.7.2001, S. 38).

⁷ Beschluss 2013/103/EU des Rates vom 16. Juni 2011 über die Unterzeichnung und den Abschluss der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Zwischenstaatlichen Organisation für den Internationalen Eisenbahnverkehr über den Beitritt der Europäischen Union zum Übereinkommen über den Internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) (ABl. L 51 vom 23.2.2013, S. 1).

⁸ Beschluss 2012/22/EU des Rates vom 12. Dezember 2011 über den Beitritt der Europäischen Union zum Protokoll von 2002 zum Athener Übereinkommen von 1974 über die Beförderung von Reisenden und ihrem Gepäck auf See, mit Ausnahme der Artikel 10 und 11 (ABl. L 8 vom 12.1.2012, S. 1).

⁹ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei der Beförderung von Fluggästen und deren Gepäck im Luftverkehr (COM(2013) 130 final).

¹⁰ ABl. L 46 vom 17.2.2004, S. 1.

- (33) In ihrer Mitteilung über den Schutz der Fluggäste bei Insolvenz des Luftfahrtunternehmens¹¹ erläutert die Kommission, wie sich der Schutz der Reisenden im Fall der Insolvenz eines Luftfahrtunternehmens verbessern lässt, unter anderem durch eine bessere Durchsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft¹² und der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 über Fluggastrechte sowie mithilfe eines stärkeren Engagements der Branche; sollten diese Maßnahmen erfolglos bleiben, könnte ein Legislativvorschlag erwogen werden. Diese Mitteilung bezieht sich auf den Erwerb von Flugreisen, d. h. von Einzelleistungen; die geltenden Vorschriften für Pauschalreisen bleiben somit unberührt, und es steht dem Gesetzgeber frei, einen Schutz vor Insolvenz auch für die Käufer anderer moderner Kombinationen von Reiseleistungen vorzusehen.
- (34) Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass Reisende, die eine **Pauschalreise** [...] erwerben, vor der Insolvenz des Reiseveranstalters [...] in vollem Umfang geschützt sind. Die Mitgliedstaaten, in denen Veranstalter [...] niedergelassen sind, sollten dafür sorgen, dass [...] **diese** Sicherheit für die Erstattung aller von den Reisenden geleisteten Zahlungen und – **sofern die Pauschalreise die Beförderung der Reisenden umfasst** – für ihre Rückbeförderung im Falle [...] **ihrer** Insolvenz leisten. Es bleibt den Mitgliedstaaten überlassen, wie [...] **der** Insolvenzschutz **auszugestaltet ist**, sie sollten aber für eine wirksame Regelung [...] sorgen [...]. **Wirksamkeit bedeutet, dass der Schutz die Mehrzahl der Fälle abdeckt und verfügbar ist, sobald infolge der Liquiditätsprobleme des Veranstalters Reiseleistungen nicht durchgeführt werden, nicht oder nur zum Teil durchgeführt werden sollen oder Dienstleister von Reisenden deren Bezahlung verlangen.**
- (34a) Damit der** Schutz vor Insolvenz **wirksam ist**, sollte **er** [...] **die vorhersehbaren Zahlungsbeträge, die von der Insolvenz eines Unternehmers betroffen sind, und gegebenenfalls die vorsehbaren Kosten der Rückbeförderungen abdecken** [...] ¹³.

¹¹ COM(2013) 129 vom 18.3.2013.

¹² ABl. L 293 vom 31.10.2008, S. 3.

¹³ [...]

- (34b) Dies bedeutet, dass der Schutz ausreichen muss, um alle vorhersehbaren Zahlungen, die ein Veranstalter in der Hochsaison erhält, unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen dem Eingang dieser Zahlungen und dem Abschluss der Reise sowie gegebenenfalls die vorhersehbaren Kosten für die Rückbeförderung abzudecken, wobei in jedem Fall eine Sicherheitsmarge vorzusehen ist. Dies wird in der Regel bedeuten, dass die Absicherung einen ausreichend hohen Prozentsatz des Umsatzes des Veranstalters bei Pauschalreisen abdecken muss und von Faktoren wie der Art der verkauften Pauschalreisen einschließlich der Verkehrsart, dem Reiseziel und gesetzlichen Beschränkungen oder den Verpflichtungen des Veranstalters im Hinblick auf die zulässigen Anzahlungsbeträge und deren Zeitpunkt vor Beginn der Pauschalreise abhängen kann. Die erforderliche Abdeckung kann zwar anhand der aktuellen Geschäftszahlen wie etwa des Umsatzes im vorhergehenden Geschäftsjahr berechnet werden, doch sollten die Veranstalter verpflichtet werden, den Schutz im Falle eines erhöhten Risikos einschließlich eines erheblichen Anstiegs des Verkaufs von Pauschalreisen anzupassen.
- (34c) Angesichts der nationalen Besonderheiten in Bezug auf die Parteien bei einem Pauschalreisevertrag und den Eingang der Zahlungen der Reisenden sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, auch von Reisevermittlern zu verlangen, einen Insolvenzschutz abzuschließen.
- (35) Gemäß dem Vertrag und im Einklang mit der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt¹⁴ ist es angebracht, Vorschriften festzulegen, um zu verhindern, dass die Verpflichtungen im Hinblick auf den Insolvenzschutz den freien Dienstleistungsverkehr und die Niederlassungsfreiheit behindern. [...] Daher sollten die Mitgliedstaaten zur Anerkennung des nach dem Recht des Niederlassungsmitgliedstaats geltenden Insolvenzschutzes verpflichtet sein. Um die Verwaltungszusammenarbeit und die Aufsicht über in verschiedenen Mitgliedstaaten tätigen Unternehmen in Bezug auf den Insolvenzschutz zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet sein, zentrale Kontaktstellen zu bestimmen.
- (36) Vermittler von Bausteinreisen [...] sollten verpflichtet sein [...], [...] Reisende darüber zu informieren, dass sie keine Pauschalreise erwerben und dass die Anbieter von Einzelleistungen allein für die Erfüllung ihrer Verträge [...] haften [...]. Vermittler von Bausteinreisen sollten zudem verpflichtet sein, Insolvenzschutz für die Erstattung von Zahlungen, die sie bereits erhalten haben, und – sofern sie für die Beförderungen von Reisenden verantwortlich sind – für die Rückbeförderung der Reisenden zu bieten, und sollten die Reisenden entsprechend informieren. Unternehmer, die für die Erfüllung der einzelnen Verträge verantwortlich sind, [...] die Teil eines Bausteinreisevertrags sind, unterliegen [...] den allgemeinen Verbraucherschutzregelungen der Union und den sektorspezifischen Unionsvorschriften.
- (37) Reisende sollten in Fällen geschützt sein, in denen die Buchung einer Pauschal- oder Bausteinreise über einen Reisevermittler läuft und dem Reisevermittler Fehler bei der Buchung unterlaufen.

¹⁴ ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36.

- (38) Es sollte bekräftigt werden, dass Verbraucher nicht auf ihre Rechte aus dieser Richtlinie verzichten dürfen und dass sich Reiseveranstalter oder Vermittler von Bausteinreisen ihren Pflichten nicht dadurch entziehen dürfen, dass sie geltend machen, lediglich als Dienstleister, Vermittler oder in anderer Eigenschaft tätig zu sein.
- (39) Es ist notwendig, dass die Mitgliedstaaten Sanktionen für Verstöße gegen einzelstaatliche Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie festlegen und für deren Durchsetzung sorgen. Diese Sanktionen sollten wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.
- (40) Diese Richtlinie erfordert die Anpassung bestimmter Verbraucherschutzregelungen. Da die Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher¹⁵ in ihrer jetzigen Form nicht für Verträge gilt, die von der Richtlinie 90/314/EWG erfasst sind, muss die Richtlinie 2011/83/EU geändert werden, um sicherzustellen, dass sie **weiterhin auf einzelne Reiseleistungen, die Teil von Bausteinreisen sind, Anwendung findet, sofern diese Einzelleistungen nicht anderweitig vom Anwendungsbereich der Richtlinie 2011/83/EU ausgenommen sind**, und bestimmte in der Richtlinie niedergelegte Verbraucherrechte auch für Pauschalreisen gelten.
- (41) Diese Richtlinie sollte [...] ¹⁶ das einzelstaatliche Vertragsrecht, das jene Aspekte regelt, die nicht von dieser Verordnung erfasst sind, unberührt lassen. Da diese Richtlinie zum ordnungsgemäßen Funktionieren des Binnenmarkts und zu einem hohen Verbraucherschutzniveau beitragen soll, können ihre Ziele nicht von den Mitgliedstaaten allein erreicht, sondern besser auf Unionsebene verwirklicht werden. Die Union kann daher im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (42) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, wie sie mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Sie achtet die unternehmerische Freiheit gemäß Artikel 16 der Charta und stellt gleichzeitig ein hohes Verbraucherschutzniveau nach Artikel 38 der Charta sicher.
- (43) Gemäß der Gemeinsamen Politischen Erklärung der Mitgliedstaaten und der Kommission vom 28. September 2011 zu erläuternden Dokumenten haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, in begründeten Fällen zusätzlich zur Mitteilung ihrer Umsetzungsmaßnahmen ein oder mehrere Dokumente zu übermitteln, in dem beziehungsweise denen der Zusammenhang zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen einzelstaatlicher Umsetzungsinstrumente erläutert wird. In Bezug auf diese Richtlinie hält der Gesetzgeber die Übermittlung derartiger Dokumente für gerechtfertigt –

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

¹⁵ ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64.

¹⁶ [...]

Kapitel I

Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Artikel 1 Gegenstand

Diese Richtlinie soll durch die Angleichung bestimmter Aspekte der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für zwischen Reisenden und Unternehmern geschlossene Verträge über Pauschal- und Bausteinreisen zum ordnungsgemäßen Funktionieren des Binnenmarkts und zu einem hohen Verbraucherschutzniveau beitragen.

Artikel 2 Anwendungsbereich

1. Diese Richtlinie gilt für Pauschalreisen, [...] mit Ausnahme des Artikels 17, und für Bausteinreisen, mit Ausnahme der Artikel 4 bis 14, des Artikels 18 und des Artikels 21 Absatz 1, **sofern sie Reisenden unter folgenden Bedingungen zum Verkauf angeboten oder verkauft werden:**

Option 1

Es handelt sich um Reisende in der Union oder derartige Tätigkeiten werden von Unternehmern, die in Drittländern niedergelassen sind, in irgendeiner Weise direkt auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten ausgerichtet.

Option 2:

Die Reisenden haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Union. Die Richtlinie gilt auch für Unternehmer, die in einem Nichtmitgliedstaat niedergelassen sind und derartige Tätigkeiten in irgendeiner Weise auf einen Mitgliedstaat, in denen der Reisende seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder auf mehrere Länder einschließlich dieses Mitgliedstaats ausrichten.

2. Diese Richtlinie gilt nicht für

- (a) Pauschal- und Bausteinreisen, die weniger als 24 Stunden dauern, es sei denn, es ist eine Übernachtung inbegriffen;

(aa) Pauschal- und Bausteinreisen, die ohne Gewinnabsicht angeboten oder vermittelt werden, sofern sie folgende Bedingungen erfüllen:

= Sie werden nur einer begrenzten Gruppe von Reisenden angeboten und

= sie werden nur gelegentlich angeboten;

(b) [...] Verträge über Finanzdienstleistungen, die im Zusammenhang mit einem Vertrag über eine Pauschal- oder Bausteinreise geschlossen werden;

(c) Pauschal- und Bausteinreisen, die auf der Grundlage eines Rahmenvertrags [...] für die Organisation von Geschäftsreisen zwischen einem Unternehmer und einer anderen natürlichen oder juristischen Person, die zu Zwecken handelt, die ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können, erworben werden;

(d) [...]

(e) [...] Verträge, die nur eine einzelne Reiseleistung betreffen;

(ea) Verträge gemäß der Richtlinie 2008/122/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Januar 2009 über den Schutz der Verbraucher im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Teilzeitnutzungsverträgen, Verträgen über langfristige Urlaubsprodukte sowie Wiederverkaufs- und Tauschverträgen.

[3. Die Mitgliedstaaten können beschließen, diese Richtlinie nicht für Pauschal- oder Bausteinreisen anzuwenden, die keine Beförderung von Passagieren umfassen, wenn alle Reiseleistungen im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates zu erbringen sind.]

Artikel 3
Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- (1) "Reiseleistung"
 - (a) die Beförderung von [...] **Reisenden**,
 - (b) die Unterbringung zu anderen Zwecken als Wohnzwecken, **sofern es sich nicht um eine Nebenleistung zur Beförderung von Reisenden handelt**,
 - (c) die Autovermietung [...],
 - (d) jede andere touristische Dienstleistung **einschließlich der Vermietung von anderen Transportmitteln**, die nicht als Nebenleistung zur Beförderung oder Unterbringung von [...] **Reisenden** oder zur Autovermietung erbracht wird;

- (2) "Pauschalreise" eine Kombination aus mindestens zwei verschiedenen Arten von Reiseleistungen für den Zweck derselben Reise, wenn
 - (a) diese Leistungen von einem Unternehmer auf Wunsch oder entsprechend einer Vorauswahl des Reisenden vor Abschluss eines **einzig**en Vertrags über sämtliche Leistungen zusammengestellt werden oder
 - (b) diese Leistungen unabhängig davon, ob separate Verträge mit den Anbietern von Reiseeinzelleistungen geschlossen werden,
 - (i) in einer einzigen Vertriebsstelle [...] erworben werden **und vor der Bezahlung durch den Reisenden mindestens zwei verschiedene Reiseleistungen ausgewählt wurden**,
 - (ii) zu einem Pauschal- oder Gesamtpreis angeboten oder in Rechnung gestellt werden,
 - (iii) unter der Bezeichnung "Pauschalreise" oder einer ähnlichen Bezeichnung beworben oder verkauft werden **oder**
 - (iv) nach Abschluss eines Vertrags, der den Reisenden dazu berechtigt, eine Auswahl unter verschiedenen Arten von Reiseleistungen zu treffen, zusammengestellt werden [...].

(v) [...]

Bei Kombinationen, bei denen nicht mehr als eine Reiseleistung im Sinne der Nummer 1 Buchstaben a, b und c mit einer Reiseleistung im Sinne der Nummer 1 Buchstabe d kombiniert wird, handelt es sich nicht um Pauschalreisen, wenn letztere nicht einen erheblichen Teil der Pauschalreise ausmacht;

- (3) "Pauschalreisevertrag" einen Vertrag über eine Pauschalreise oder, wenn die Reise auf der Grundlage verschiedener Verträge angeboten wird, alle Verträge über Leistungen, die Teil der Pauschalreise sind;
- (4) "Beginn der Pauschalreise" den Zeitpunkt, zu dem die Erfüllung der [...] **ersten Reiseleistung unter dem Pauschalreisevertrag** beginnt;
- (5) "Bausteinreise" [...] mindestens zwei **verschiedene** Arten von Reiseleistungen, **die** für den Zweck derselben Reise **erworben werden**, bei der es sich nicht um eine Pauschalreise **im Sinne der Nummer 2 Buchstabe b** handelt, sondern bei der die Reiseleistungen Gegenstand separater Verträge mit den Anbietern der Einzelleistungen sind [...], **wenn ein Unternehmer Folgendes vermittelt:**
- (a) [...] **die getrennte Auswahl und die getrennte Zahlung jeder Reiseleistung durch die Reisenden** anlässlich eines einzigen Besuchs in der Vertriebsstelle oder eines einzigen Kontakts mit der Vertriebsstelle oder
- (b) [...] den gezielten Erwerb zusätzlicher Reiseleistungen [...] **anderer Unternehmer, sofern die Verträge mit diesen anderen Unternehmern höchstens einen Tag nach Bestätigung der ersten Reiseleistung geschlossen werden** [...];

- (6) "Reisender" jede Person, die zu einer Reise auf der Grundlage eines im Rahmen dieser Richtlinie geschlossenen Vertrags berechtigt ist oder einen solchen Vertrag schließen möchte, einschließlich Geschäftsreisende, soweit sie nicht auf der Grundlage eines [...] Rahmenvertrags reisen; [...]
- (7) "Unternehmer" jede **natürliche oder juristische** Person, **unabhängig davon, ob letztere öffentlicher oder privater Natur ist,** die **bei von dieser Richtlinie erfassten Verträgen selbst oder durch eine andere Person, die in ihrem Namen oder Auftrag handelt,** zu Zwecken **tätig wird,** die ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können;
- (8) "Reiseveranstalter" einen Unternehmer, der entweder direkt oder über einen anderen Unternehmer oder gemeinsam mit einem anderen Unternehmer Pauschalreisen **im Sinne der Nummer 2** zusammenstellt und verkauft oder zum Verkauf anbietet [...];
- (9) "Reisevermittler" einen anderen Unternehmer als den Reiseveranstalter, der [...]
- [...] **von einem Reiseveranstalter zusammengestellte** Pauschalreisen verkauft oder zum Verkauf anbietet; [...]

[...]

(9a) neu "Niederlassung" eine Niederlassung im Sinne des Artikels 49 des Vertrags und des Artikels 4 Absatz 5 der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt;

- (10) "dauerhafter Datenträger" jedes Medium, das es dem Reisenden oder dem Unternehmer gestattet, an ihn persönlich gerichtete Informationen derart zu speichern, dass er sie in der Folge für eine für die Zwecke der Informationen angemessene Dauer einsehen kann, und das die unveränderte Wiedergabe der gespeicherten Informationen ermöglicht;
- (11) "unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände" eine Situation außerhalb der Kontrolle [...] **der Partei, die eine solche Situation geltend macht,** deren Folgen sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären;

- (12) "nicht vertragsgemäße Erfüllung" die Nichterfüllung oder die mangelhafte Erfüllung der in einer Pauschalreise zusammengefassten Reiseleistungen;
- (13) "Minderjähriger" eine Person unter achtzehn Jahren;**
- (14) "Vertriebsstelle" alle Gewerberäume, unabhängig davon, ob sie beweglich oder unbeweglich sind, sowie Einzelhandels-Webseiten oder ähnliche Online-Verkaufsplattformen, auch wenn die Einzelhandels-Webseiten oder Online-Verkaufsplattformen den Reisenden als einheitliche Plattform präsentiert werden;**
- (15) "Rückbeförderung" die Rückkehr des Reisenden an den Ausgangsort oder an einen anderen Ort, auf den sich die Parteien einigen.**

Kapitel II

Informationspflichten und Inhalt des Pauschalreisevertrags

Artikel 4

Vorvertragliche Informationen

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Reisende, bevor er durch einen Pauschalreisevertrag oder ein entsprechendes Vertragsangebot gebunden ist, von dem Reiseveranstalter und, wenn die Pauschalreise über einen Reisevermittler verkauft wird, auch von dem Reisevermittler über Folgendes informiert wird, sofern diese Informationen für die betreffende Pauschalreise relevant sind:
 - (a) die wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistungen:
 - (i) Bestimmungsort(e), Reiseroute und Aufenthaltsdauer mit den jeweiligen Daten **und, sofern eine Unterbringung inbegriffen ist, die Zahl der inbegriffenen Übernachtungen;**
 - (ii) Transportmittel, ihre Merkmale und Klasse; Ort, Tag und Zeit der Abreise und Rückreise oder, wenn eine genaue Zeitangabe noch nicht möglich ist, die ungefähre Zeit der Abreise und Rückreise, Dauer und Orte von Zwischenstationen sowie Anschlussverbindungen;
 - (iii) Lage, Hauptmerkmale und **gegebenenfalls** touristische Einstufung der Unterbringung **nach den Vorschriften des jeweiligen Gastlandes;**
 - (iv) Angaben zu den Mahlzeiten [...];
 - (v) Besichtigungen, Ausflüge oder sonstige im vereinbarten Gesamtpreis der Pauschalreise inbegriffene Leistungen;
 - (vi) **sofern die Nutzung anderer touristischer Leistungen durch den Reisenden von einer wirksamen mündlichen Kommunikation abhängt,** die Sprache(n), in der/denen [...] **diese Leistungen erbracht** werden, und

- (vii) Angabe, ob die Reise **im Allgemeinen** für Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet ist, **und auf Ersuchen des Reisenden auch genaue Informationen zur Eignung der Reise im Hinblick auf die Bedürfnisse des Reisenden;**
- (b) die Firma und Anschrift des Reiseveranstalters und gegebenenfalls des Reiservermittlers mit Angabe der Telefonnummer und **gegebenenfalls** E-Mail-Adresse;
- (c) den Gesamtpreis der Pauschalreise einschließlich Steuern und gegebenenfalls aller zusätzlichen Gebühren, Entgelte und sonstigen Kosten oder, wenn sich diese Kosten nicht [...] **vor Abschluss des Vertrags** bestimmen lassen, Hinweis darauf, dass der Reisende unter Umständen für solche Mehrkosten aufkommen muss;
- (d) die Zahlungsmodalitäten, **einschließlich des Betrags oder Prozentsatzes des Preises, der als Anzahlung zu leisten ist, und des Zeitplans für die Zahlung des Restbetrags,** [...] **sowie Bedingungen für die** Leistung anderer finanzieller Sicherheiten, die vom Reisenden verlangt werden kann [...];
- (e) **gegebenenfalls** die für die Durchführung der Pauschalreise erforderliche Mindestteilnehmerzahl mit Angabe **der** Rücktrittsfrist [...] **nach Artikel 10 Absatz 3** vor Reisebeginn, falls diese Zahl nicht erreicht wird;
- (f) die allgemeinen Pass- und Visumerfordernisse für Staatsangehörige des beziehungsweise der betreffenden Mitgliedstaaten [...] sowie **Informationen** über die gesundheitspolizeilichen Formalitäten;
- (g) Bestätigung, dass die Leistungen eine Pauschalreise im Sinne dieser Richtlinie darstellen, **und Informationen zum gebotenen Insolvenzschutz, der gemäß Anhang I für die Pauschalreise gilt;**
- (ga) Angaben über eine fakultative oder obligatorische Reiserücktrittsversicherung des Reisenden bzw. über eine Versicherung zur Deckung der Kosten einer Unterstützung einschließlich einer Rückbeförderung bei Unfall oder Krankheit.**

2. Die in Absatz 1 genannten Informationen sind klar, **verständlich** und deutlich mitzuteilen. **Werden diese Informationen schriftlich bereitgestellt, so müssen sie lesbar sein.**

Artikel 5

Bindungswirkung der vorvertraglichen Informationen und Vertragsschluss

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass [...] die dem Reisenden gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a, c, d, e und g [...] **bereitgestellten** Informationen [...] **Bestandteil des Pauschalreisevertrags sind und nicht geändert werden, außer wenn die Vertragsparteien dies ausdrücklich vereinbaren.**
2. Wird der Reisende nicht vor Abschluss des Vertrags über Mehrkosten nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c informiert, braucht er diese nicht zu zahlen.
3. [...]

Artikel 6

Inhalt des Pauschalreisevertrags und vor Beginn der Pauschalreise bereitzustellende Unterlagen

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Pauschalreiseverträge in klarer und verständlicher Sprache abgefasst und, soweit sie schriftlich geschlossen werden, lesbar sind. **Bei Abschluss des Vertrags bzw. unverzüglich danach stellt der Veranstalter oder Vermittler dem Reisenden eine Kopie oder eine Bestätigung des Vertrags auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung. Der Reisende hat Anspruch auf eine Papierfassung, wenn der Vertrag in Anwesenheit des Veranstalters oder Vermittlers geschlossen wurde.**
2. Der Vertrag oder die Bestätigung des Vertrags enthält alle in Artikel 4 **Absatz 1** genannten Informationen [...] **sowie die folgenden Angaben:**

- (a) besondere Vorgaben des Reisenden, die der Reiseveranstalter akzeptiert hat;
- (b) [...] **den** Hinweis, dass der Reiseveranstalter
 - (i) für die ordnungsgemäße Erfüllung aller Pauschalreiseleistungen verantwortlich ist, **und**
 - (ii) gemäß Artikel 14 zum Beistand verpflichtet ist, wenn sich der Reisende in Schwierigkeiten befindet;
- ([...] **ba**) [...] **den Namen** und **die** Kontaktdaten mit Anschrift der Einrichtung [...], die den Insolvenzschutz bereitstellt;
- (c) die Angaben **wie etwa Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse und gegebenenfalls Faxnummer des Vertreters des Veranstalters vor Ort, einer Kontaktstelle oder eines Notrufdienstes, an die sich der Reisende wenden kann, um den Unternehmer rasch zu kontaktieren und effizient mit ihm zu kommunizieren, [...] um ihn im Falle von Schwierigkeiten um Unterstützung zu bitten oder um sich** wegen **während der Durchführung der Pauschalreise** [...] festgestellter nicht vertragsgemäßer Erfüllung einer Leistung **zu beschweren** [...];
- (d) [...]
- (e) [...] **den** Hinweis, dass der Reisende gegen Zahlung [...] einer angemessenen vorab festgelegten Rücktrittsgebühr **oder einer anderen angemessenen Gebühr** [...] gemäß Artikel 10 Absatz 1 [...] jederzeit vor Reisebeginn von dem Vertrag zurücktreten kann;
- (f) bei Minderjährigen, die **ohne Begleitung durch einen Elternteil oder Vormund** an einer Pauschalreise mit Unterbringung teilnehmen, Angaben darüber, wie eine unmittelbare Verbindung zu dem Minderjährigen oder der an seinem Aufenthaltsort verantwortlichen Person hergestellt werden kann;

(g) Informationen zu bestehenden **internen Streitbelegungsverfahren und zu alternativen [...] Streitbelegungsstellen im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 Buchstabe h der Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, von dem auch der Unternehmer erfasst wird, und gegebenenfalls zu Online-Streitbelegungsplattformen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates.**

3. Die in Absatz 2 genannten Informationen sind klar, **verständlich** und deutlich mitzuteilen.
4. Rechtzeitig vor Reisebeginn erhält der Reisende vom Reiseveranstalter die notwendigen Buchungsbelege, Gutscheine oder Beförderungsausweise [...] **und Informationen zu den [...] geplanten Abreisezeiten und gegebenenfalls den Fristen für das Check-in sowie zu den planmäßigen** Zwischenstationen, Anschlussverbindungen und Ankunftszeiten.

Artikel 6a (neu)

Die Beweislast für die Erfüllung der in diesem Kapitel genannten Informationspflichten obliegt dem Unternehmer.

Kapitel III

Änderung des Vertrags vor Beginn der Pauschalreise

Artikel 7

Übertragung des Vertrags auf einen anderen Reisenden

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Reisender den Vertrag auf eine Person, die alle Vertragsbedingungen erfüllt, übertragen kann, nachdem er den Reiseveranstalter auf einem dauerhaften Datenträger innerhalb einer angemessenen Frist vor Beginn der Pauschalreise davon in Kenntnis gesetzt hat.
 2. Der Reisende, der den Vertrag überträgt, und die Person, die in den Vertrag eintritt, haften dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch die Übertragung entstehenden Mehrkosten. Diese Kosten dürfen nicht unangemessen sein und die tatsächlichen Kosten des Reiseveranstalters **infolge der Übertragung des Vertrags** keinesfalls übersteigen.
- 2a. Der Nachweis der zusätzlichen Kosten oder der Kosten infolge der Übertragung des Vertrags obliegt dem Veranstalter.**

Artikel 8

Änderung des Preises

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass [...] **nach Abschluss des Vertrags** Preise nur dann [...] **erhöht** werden dürfen, wenn [...] **diese** Möglichkeit [...] im Vertrag ausdrücklich vorbehalten **ist und der Reisende im Vertrag über sein Recht auf Preisminderung gemäß Absatz 4 informiert wird.** [...] **Eine Preiserhöhung ist nur dann möglich, wenn sie** sich unmittelbar ergibt aus einer Änderung
 - (a) der für die Beförderung relevanten [...] **Kosten von Treibstoff oder anderen Energiequellen,**
 - (b) der Abgaben für Reiseleistungen, die Bestandteil einer Pauschalreise sind und die von Dritten erhoben werden, die nicht unmittelbar an der Erfüllung der in einer Pauschalreise zusammengefassten Reiseleistungen mitwirken, einschließlich Aufenthaltsgebühren, Landegebühren, Ein- oder Ausschiffungsgebühren in Häfen und entsprechende Gebühren auf Flughäfen, oder
 - (c) der für die betreffende Pauschalreise relevanten Wechselkurse.

2. [...] **Wenn die** Preiserhöhung gemäß Absatz 1 [...] **8** % des Preises der Pauschalreise [...] **übersteigt, kann der Reisende gemäß Artikel 9 Absätze 2 und 4 vom Vertrag zurücktreten.**
3. [...] **Eine** Preiserhöhung [...] **ist unabhängig von ihrer Höhe** nur dann **möglich**, wenn der Reiseveranstalter den Reisenden hiervon spätestens 20 Tage vor Reisebeginn auf einem dauerhaften Datenträger unter Angabe von Gründen und der Berechnung in Kenntnis gesetzt hat.
4. **Ist im Vertrag die Möglichkeit einer Preiserhöhung vorgesehen, so gewährt der Veranstalter dem Reisenden eine Preisminderung, die einer Verringerung der in Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Kosten nach Abschluss des Vertrags bis spätestens 20 Tage vor Reisebeginn entspricht.**

Artikel 9

Änderung anderer Vertragsbedingungen

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Reiseveranstalter vor Reisebeginn andere Vertragsbedingungen als den Preis (**Änderung gemäß Artikel 8**) nur dann einseitig ändern kann, wenn
 - (a) er sich dieses Recht vertraglich vorbehalten hat,
 - (b) die Änderung unerheblich ist und
 - (c) er den Reisenden hiervon klar, **verständlich** und deutlich auf einem dauerhaften Datenträger in Kenntnis setzt.
2. Ist der Reiseveranstalter vor Reisebeginn gezwungen, eine der wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistungen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a oder der besonderen Vorgaben des Reisenden im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 Buchstabe a erheblich zu ändern, **so kann der Reisende innerhalb einer vom Veranstalter festgelegten angemessenen Frist entweder der vorgeschlagenen Änderung zustimmen oder vom Vertrag zurücktreten. Stimmt der Reisende innerhalb der festgelegten Frist der vorgeschlagenen Änderung nicht zu, so gilt der Vertrag als beendet, es sei denn, der Veranstalter verlängert die Frist und der Reisende stimmt der Vertragsänderung innerhalb dieser Frist zu.**

Der Veranstalter informiert [...] den Reisenden unverzüglich auf einem dauerhaften Datenträger klar, **verständlich** und deutlich von

(a) den vorgeschlagenen Änderungen [...],

(aa) gegebenenfalls gemäß Absatz 3 den Auswirkungen auf den Preis der Pauschalreise sowie

(b) [...] dem Umstand, dass der Reisende innerhalb [...] **der festgelegten** angemessenen Frist **der vorgeschlagenen Änderung ausdrücklich zustimmen muss und andernfalls** ohne Sanktion vom Vertrag zurücktreten kann [...].

3. Haben die Vertragsänderungen nach Absatz 2 eine Minderung der Qualität oder der Kosten der Pauschalreise zur Folge, hat der Reisende Anspruch auf eine entsprechende Preisminderung.

4. Tritt der Reisende gemäß Absatz 2 [...] vom Vertrag zurück, erstattet ihm der Reiseveranstalter **unverzüglich und in jedem Fall spätestens** [...] vierzehn [...] **Tage** nach Beendigung des Vertrags alle bisher geleisteten Zahlungen. Der Reisende hat gegebenenfalls Anspruch auf Entschädigung gemäß Artikel 12 **Absätze 2, 3, 4, 5 und 6. In diesem Fall gilt die Abweichung der vorgeschlagenen Änderung vom Vertrag als nicht vertragsgemäße Erfüllung.**

Artikel 10

*Beendigung des Vertrags **und Widerrufsrecht** vor Beginn der Pauschalreise*

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Reisende vor Beginn der Pauschalreise [...] vom Vertrag zurücktreten kann. **Tritt der Reisende gemäß diesem Absatz vom Vertrag zurück, so kann der Reiseveranstalter die Zahlung einer angemessenen Rücktrittsgebühr verlangen.** Im Vertrag können angemessene einheitliche Rücktrittsgebühren festgelegt werden, die sich nach dem Zeitpunkt des Rücktritts **und der Dauer bis zum Reisebeginn** und den [...] **erwarteten** ersparten Aufwendungen und anderweitigen Verwendungen der Reiseleistungen bemessen. In Ermangelung einheitlicher Rücktrittsgebühren entspricht die [...] **Rücktrittsgebühr** dem Preis der Pauschalreise abzüglich der ersparten Aufwendungen **und anderweitigen Verwendungen der Reiseleistungen** [...].

2. Der Reisende hat das Recht, vor Reisebeginn ohne [...] **Zahlung einer Rücktrittsgebühr** vom Vertrag zurückzutreten, wenn am Bestimmungsort oder in unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Pauschalreise **oder die Beförderung der Reisenden an den Bestimmungsort** erheblich beeinträchtigen. **Im Fall des Rücktritts gemäß diesem Absatz hat der Reisende Anspruch auf volle Erstattung aller für die Pauschalreise getätigten Kosten, jedoch auf keine zusätzliche Entschädigung.**
3. Der Reiseveranstalter kann den Vertrag [...] beenden **und dem Reisenden alle Zahlungen, die er für die Pauschalreise getätigt hat, voll erstatten, ohne jedoch eine zusätzliche Entschädigung leisten zu müssen,** wenn
- (a) sich für die Pauschalreise weniger Personen als die im Vertrag angegebene Mindestteilnehmerzahl angemeldet haben und der Reiseveranstalter den Reisenden innerhalb der im Vertrag gesetzten Frist [...] von der Beendigung des Vertrags in Kenntnis setzt, oder
 - (b) der Reiseveranstalter aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert ist und er den Reisenden unverzüglich vor Beginn der Reise von der Beendigung des Vertrags in Kenntnis setzt.
4. [...] **Der Reiseveranstalter leistet alle Erstattungen gemäß den Absätzen 2 und 3 oder zahlt dem Reisenden gemäß Absatz 1 alle für die Pauschalreise gezahlten Beträge abzüglich einer angemessenen Rücktrittsgebühr zurück [...]. Der Reisende erhält diese Erstattungen oder Rückzahlungen unverzüglich und in jedem Fall innerhalb von höchstens vierzehn Tagen.**
- [5. In Bezug auf außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge, bei denen die Vertragsverhandlungen nicht auf Ersuchen des Reisenden erfolgt sind, können die Mitgliedstaaten in ihren nationalen Rechtsvorschriften vorsehen, dass dem Reisenden eine Frist von vierzehn Tagen zusteht, in der er ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurücktreten kann.]**

Kapitel IV

Erfüllung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen

Artikel 11

Haftung für die Erfüllung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Reiseveranstalter für die Erfüllung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen verantwortlich ist, unabhängig davon, ob diese Leistungen vom Reiseveranstalter oder anderen Dienstleistern zu erbringen sind.

Die Mitgliedstaaten können Bestimmungen beibehalten oder einführen, wonach der Vermittler auch für die Erfüllung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen verantwortlich ist. In diesem Falle gelten alle Verpflichtungen des Veranstalters gemäß Artikel 6 und den Kapiteln III, IV und V auch für den Vermittler.

2. Bei nicht vertragsgemäßer Erfüllung einer Leistung hilft der Reiseveranstalter dem Mangel ab [...].

[...] Kann ein erheblicher Teil der Leistungen nicht vertragsgemäß erbracht werden, bietet der Reiseveranstalter ohne Mehrkosten für den Reisenden geeignete alternative Reisearrangements [...] an **und gewährt dem Reisenden eine angemessene Preisminderung, sofern diese alternativen Reisearrangements eine Minderung der Qualität oder der Kosten der Pauschalreise zur Folge haben.** [...]

[2a] Schafft der Veranstalter innerhalb einer vom Reisenden festgesetzten angemessenen Frist oder, sofern dies gerechtfertigt ist, unabhängig von einer solchen Frist keine Abhilfe gegen die nicht vertragsgemäße Erfüllung, so kann dies der Reisende selbst tun und die Rückzahlung der erforderlichen Ausgaben verlangen.]

3a. Der Veranstalter kann es nur dann ablehnen, gemäß Absatz 2 Abhilfe gegen eine nicht vertragsgemäße Erfüllung zu leisten, wenn dies unmöglich ist oder unter Berücksichtigung des Ausmaßes des Mangels und des Werts der betroffenen Leistung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Der Reisende kann alternative Reisearrangements ablehnen, wenn sie nicht mit den vertraglich vereinbarten Leistungen vergleichbar sind oder der angebotene Preis unangemessen ist. Wird keine Abhilfe gegen die nicht vertragsgemäße Erfüllung geleistet, auch nicht durch alternative Reisearrangements, so gilt Artikel 12.

4. [...]
5. Ist eine rechtzeitige Rückbeförderung des Reisenden aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände nicht möglich, übernimmt der Reiseveranstalter die Kosten für [...] **die verlängerte Unterbringung** für nicht länger als drei Nächte pro Reisendem [...].
6. Die [...] **Haftungsbeschränkung** gemäß Absatz 5 gilt nicht für Personen mit eingeschränkter Mobilität im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität¹⁷ und deren Begleitpersonen, Schwangere und unbegleitete Minderjährige sowie Personen, die besondere medizinische Betreuung benötigen, sofern der Reiseveranstalter mindestens 48 Stunden vor Beginn der Pauschalreise von ihren besonderen Bedürfnissen in Kenntnis gesetzt wurde. Zur Beschränkung der in Absatz 5 genannten [...] **Haftung** kann der Reiseveranstalter keine unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umstände geltend machen, wenn sich der betreffende Beförderer nach geltendem Unionsrecht nicht auf solche Umstände berufen kann.
7. [...]

¹⁷ ABl. L 204 vom 26.7.2006, S. 1.

Artikel 12

Preisminderung, [...] Schadensersatz und **Rücktrittsrecht**

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Reisende [...] [...] für den Zeitraum, in dem die Leistungen nicht vertragsgemäß erfüllt wurden, **Anspruch auf eine entsprechende Preisminderung hat, es sei denn, die nicht vertragsgemäße Erfüllung ist dem Reisenden zuzurechnen.** [...] [...]]
- 1a. **Hat die nicht vertragsgemäße Erfüllung erhebliche Auswirkungen auf die Erfüllung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen und hat der Unternehmer es versäumt, innerhalb einer vom Reisenden gesetzten angemessenen Frist Abhilfe zu schaffen, so kann der Reisende kostenlos vom Vertrag zurücktreten und gegebenenfalls eine Entschädigung gemäß Absatz 2 verlangen. Tritt der Reisende vom Vertrag zurück und umfasst die Pauschalreise die Beförderung von Reisenden, so befördert der Unternehmer außerdem den Reisenden ohne zusätzliche Kosten unverzüglich zurück.**
2. Der Reisende hat gegen den Reiseveranstalter Anspruch auf Ersatz des Schadens [...], den er infolge der nicht vertragsgemäßen Erfüllung erlitten hat. **Ist die Pauschalreise erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende auch eine angemessene Schadenersatzzahlung für nutzlos aufgewendete Urlaubszeit verlangen.**
3. Der Reisende hat keinen Anspruch auf [...] Schadensersatz, wenn [...] der Reiseveranstalter nachweist, dass die nichtvertragsgemäße Erfüllung
 - (i) dem Reisenden zuzurechnen ist,
 - (ii) einem Dritten zuzurechnen ist, der an der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen nicht beteiligt ist, und die nichtvertragsgemäße Erfüllung weder vorhersehbar noch vermeidbar war oder
 - (iii) durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände bedingt war. [...](b) [...]

- 3a. Der Reisende teilt dem Veranstalter eine während der Erfüllung der Reiseleistungen festgestellte nicht vertragsgemäße Erfüllung unverzüglich mit.**
4. Soweit der Umfang des Schadensersatzes oder die Bedingungen, unter denen ein Dienstleister, der eine Leistung erbringt, die Bestandteil einer Pauschalreise ist, Schadensersatz zu leisten hat, durch internationale für die Union verbindliche Übereinkommen beschränkt wird, gelten diese Beschränkungen auch für den Reiseveranstalter. Soweit der von einem Dienstleister zu leistende Schadensersatz durch internationale für die Union nicht verbindliche Übereinkommen beschränkt wird, können die Mitgliedstaaten den vom Reiseveranstalter zu leistenden Schadensersatz entsprechend beschränken. In anderen Fällen kann der vom Reiseveranstalter zu leistende Schadensersatz vertraglich beschränkt werden, sofern diese Beschränkung nicht für Personenschäden [...] **oder** vorsätzlich oder [...] fahrlässig herbeigeführte Schäden gilt und nicht weniger beträgt als das Dreifache des Gesamtreisepreises.
5. Das Recht auf Schadensersatz oder Preisminderung nach Maßgabe dieser Richtlinie lässt die Rechte von Reisenden nach der Verordnung (EG) Nr. 261/2004¹⁸, der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007¹⁹, **der Verordnung (EU) Nr. 392/2009**, der Verordnung (EU) Nr. 1177/2010²⁰, [...] der Verordnung (EU) Nr. 181/2011²¹ **und nach Maßgabe internationaler Übereinkommen** unberührt. Die Reisenden sind berechtigt, Forderungen nach dieser Richtlinie und den vorgenannten [...] **Rechtsakten** geltend zu machen [...]. **Die nach dieser Richtlinie gewährte Ausgleichszahlung oder Preisminderung wird von der nach Maßgabe der anderen Rechtsakte gewährten Ausgleichsleistung oder Preisminderung abgezogen und umgekehrt, wenn diese Rechte dasselbe Interesse schützen oder dasselbe Ziel haben.**
6. Die Verjährungsfrist für Ansprüche nach diesem Artikel darf nicht kürzer als ein Jahr sein.

¹⁸ ABl. L 46 vom 17.2.2004, S. 1.

¹⁹ ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 14.

²⁰ ABl. L 334 vom 17.2.2010, S. 1.

²¹ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 1.

Artikel 13

Möglichkeit zur Kontaktaufnahme über den Reisevermittler

[...] **Unbeschadet des Artikels 11 stellen die** Mitgliedstaaten [...] sicher, dass der Reisende Nachrichten **oder** Beschwerden [...] bezüglich der Erfüllung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen direkt an den Reisevermittler richten kann, bei dem er die Pauschalreise erworben hat. Der Reisevermittler leitet diese Nachrichten **oder** Beschwerden [...] unverzüglich an den Reiseveranstalter weiter. Der fristgemäße Eingang einer solchen Mitteilung beim Reisevermittler gilt als fristgemäßer Eingang beim Reiseveranstalter.

Artikel 14

Beistandspflicht

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Reiseveranstalter einem Reisenden in Schwierigkeiten [...] **unverzüglich in angemessener Weise gemäß Artikel 11 Absatz 5** Beistand leistet, insbesondere durch

- (a) die Bereitstellung geeigneter Informationen über Gesundheitsdienste, Behörden vor Ort und konsularischen Beistand, und
- (b) [...] **Unterstützung der Reisenden** bei der Herstellung von Fernkommunikationsverbindungen und **bei der Suche nach** alternativen Reisearrangements.

Der Reiseveranstalter kann für seinen Beistand eine angemessene Vergütung verlangen, wenn der Reisende die Schwierigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig selbst herbeigeführt hat. **Diese Vergütung überschreitet auf keinen Fall die Kosten, die dem Veranstalter tatsächlich entstanden sind.**

Kapitel V

Schutz bei Insolvenz

Artikel 15

Wirksamkeit und Umfang des Insolvenzschutzes

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassene [...] **Pauschalreiseveranstalter [...] Sicherheit für die Erstattung aller von Reisenden geleisteten Zahlungen leisten [...], sofern die betreffenden Leistungen nicht infolge ihrer Insolvenz erbracht werden,** und, soweit die Beförderung von Personen eingeschlossen ist, deren [...] Rückbeförderung [...] **gewährleisten.**

Option 1:

Unternehmer, die in einem Drittland niedergelassen sind und auf Mitgliedstaaten ausgerichtete Pauschalreisen verkaufen oder zum Verkauf anbieten, sind verpflichtet, nach dem Recht eines beliebigen Mitgliedstaats Sicherheit zu leisten.

Option 2:

Unternehmer, die nicht in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind und in einem Mitgliedstaat Pauschalreisen verkaufen oder zum Verkauf anbieten oder in irgendeiner Weise solche Tätigkeiten auf einen Mitgliedstaat ausrichten, sind verpflichtet, nach dem Recht dieses Mitgliedstaats Sicherheit zu leisten.

- (2) [...] **Die Sicherheit ist wirksam und deckt Insolvenzfälle ab, die auf nach vernünftigem Ermessen vorhersehbare Ereignisse zurückzuführen sind. Sie deckt die Zahlungsbeträge ab, die der Veranstalter erhält, unter Berücksichtigung der Dauer des Zeitraums zwischen den Anzahlungen und endgültigen Zahlungen und des Abschlusses der Pauschalreisen sowie der geschätzten Kosten einer Rückbeförderung im Fall der Insolvenz des Veranstalters.**

- (2a) **Der Insolvenzschutz eines Veranstalters kommt Reisenden ungeachtet ihres Wohnsitzes, des Orts der Abreise oder des Verkaufsorts der Pauschalreise und unabhängig von dem Mitgliedstaat, in dem der Veranstalter oder die absichernde Einrichtung niedergelassen ist, zugute.**
- (2b) **Sobald sich herausstellt, dass die Erfüllung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen durch die Insolvenz des Veranstalters beeinträchtigt wird, steht die Sicherheit kostenlos zur Verfügung, um Rückbeförderungen und, falls erforderlich, die Finanzierung von Unterkünften vor der Rückführung sicherzustellen.**
- (2c) **Für nicht erbrachte Reiseleistungen wird die Erstattung unverzüglich nach der Beantragung durch den Reisenden gewährt.**

Artikel 16

Gegenseitige Anerkennung des Insolvenzschutzes und Verwaltungszusammenarbeit

1. Die Mitgliedstaaten erkennen jede Insolvenzabsicherung, die ein [...] **Unternehmer** nach Maßgabe der Vorschriften seines Niederlassungsmitgliedstaats zur Umsetzung des Artikels 15 [...] **leistet**, als Erfüllung der Anforderungen ihrer nationalen Vorschriften zur Umsetzung des Artikels 15 an.
2. Die Mitgliedstaaten bestimmen nationale Kontaktstellen zur Erleichterung der Verwaltungszusammenarbeit und der Aufsicht über die in verschiedenen Mitgliedstaaten tätigen [...] **Unternehmer**. Sie teilen die Kontaktdaten dieser Stellen allen anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mit.
3. Die zentralen Kontaktstellen stellen einander alle notwendigen Informationen über [...] **die Anforderung ihrer** nationalen Insolvenzschutzsysteme und die Einrichtung oder Einrichtungen zur Verfügung, die [...] Unternehmer in ihrem Hoheitsgebiet bei Insolvenz absichern. Sie gewähren einander Zugang zu allen **verfügbaren** Verzeichnissen, in denen die [...] **Unternehmer** aufgeführt sind, die ihrer Pflicht zur Insolvenzabsicherung nachgekommen sind. **Alle diese Verzeichnisse sind öffentlich zugänglich, auch online.**

4. Hat ein Mitgliedstaat Zweifel an der Insolvenzabsicherung eines [...] **Unternehmers**, wendet er sich zwecks Klärung an den Niederlassungsmitgliedstaat **des Unternehmers**. Die Mitgliedstaaten beantworten Ersuchen aus anderen Mitgliedstaaten [...] **unter Berücksichtigung der Dringlichkeit und Komplexität der Angelegenheit so rasch wie möglich**. [...]

Kapitel VI

Bausteinreisen

Artikel 17

Insolvenzschutz und Informationspflichten bei Bausteinreisen

0. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmer, die beim Kauf einer Bausteinreise im Sinne von Artikel 3 Nummer 5 behilflich sind, Sicherheit für die Erstattung aller von Reisenden geleisteten Zahlungen bieten, sofern eine Reiseleistung, die Teil einer Bausteinreise ist, infolge ihrer Insolvenz nicht erbracht wird. Ist ein solcher Unternehmer für die Beförderung des Reisenden verantwortlich, so deckt die Sicherheit auch die Rückbeförderung des Reisenden ab. Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 2 und Absätze 2 bis 2c sowie Artikel 16 gelten entsprechend.

1. [...] Bevor der Reisende [...] durch einen [...] Vertrag, der einer Bausteinreise zugrunde liegt, oder ein entsprechendes Vertragsangebot gebunden ist, [...] informiert ihn der Unternehmer, der beim Kauf einer Bausteinreise behilflich ist, auch wenn er nicht in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist, solche Tätigkeiten jedoch auf einen Mitgliedstaat ausrichtet, klar und deutlich darüber [...], dass

- (a) **der Reisende keine Rechte in Anspruch nehmen kann, die diese Richtlinie ausschließlich Pauschalreisenden vorbehält, und jeder Dienstleister allein für die vertragsgemäße Erbringung seiner Leistung haftet und**
- (b) **dem Reisenden der Insolvenzschutz gemäß Absatz 0 zugutekommt [...].**

Um diesem Absatz nachzukommen, verwendet der Unternehmer den maßgeblichen Standardhinweis in Anhang 2.

- 2. Hat der Unternehmer, der beim Kauf einer Bausteinreise behilflich ist, die in den Absätzen 0 und 1 dieses Artikels angeführten Anforderungen nicht erfüllt, so haftet er im Hinblick auf die in einer Bausteinreise inbegriffenen Leistungen wie ein Pauschalreiseveranstalter gemäß den Artikeln 11 und 12.**

Kapitel VII

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 18

Besondere Pflichten des Reisevermittlers im Falle eines außerhalb des EWR niedergelassenen Reiseveranstalters

Hat der Reiseveranstalter seinen Sitz außerhalb des EWR, unterliegt der in einem Mitgliedstaat niedergelassene Reisevermittler den in Kapitel IV und V für Reiseveranstalter geltenden Pflichten, es sei denn, der Reisevermittler weist nach, dass der Veranstalter den Bestimmungen der Kapitel IV und V nachkommt.

Dieser Artikel gilt nicht in Mitgliedstaaten, in denen gemäß Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Vermittler auch für die Erfüllung der Pauschalreise haftet.

Artikel 19

Haftung für Buchungsfehler

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Reisevermittler, der sich bereit erklärt hat, die Buchung einer Pauschal- oder Bausteinreise zu veranlassen, oder der bei der Buchung solcher Reiseleistungen behilflich ist, für Fehler, **die er** während des Buchungsvorgangs **macht, oder für technische Mängel im Buchungssystem, die ihm zuzurechnen sind,** haftet [...].[...] **Ein Vermittler haftet nicht für Buchungsfehler, die dem Reisenden zuzurechnen sind oder die durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände verursacht werden.**

Artikel 20

Regressansprüche

In Fällen, in denen ein Reiseveranstalter oder gemäß Artikel [...] **11 Absatz 1 Unterabsatz 2** oder **Artikel** 18 ein Reisevermittler eine Entschädigung zahlt, eine Preisminderung gewährt oder die sonstigen sich aus dieser Richtlinie ergebenden Pflichten erfüllt, kann keine Bestimmung dieser Richtlinie oder des einzelstaatlichen Rechts in dem Sinne ausgelegt werden, dass sie das Recht des Reiseveranstalters oder Reisevermittlers beschränkt, bei Dritten, die zu dem Ereignis beigetragen haben, das die Entschädigung, die Preisminderung oder sonstige Pflichten begründet, Regress zu nehmen.

Artikel 21

Unabdingbarkeit der Richtlinie

1. Die Erklärung eines [...] **Unternehmers**, dass er ausschließlich als Erbringer einer Reiseleistung, als Vermittler oder in anderer Eigenschaft handelt oder dass eine Pauschalreise im Sinne dieser Richtlinie keine Pauschalreise darstellt, entbindet ihn nicht von den Pflichten, die [...] **Unternehmern** aus dieser Richtlinie obliegen.
2. **Ist auf den Vertrag das Recht eines Mitgliedstaats anwendbar, so dürfen** Reisende [...] nicht **den Schutz verlieren, der** [...] ihnen aus den einzelstaatlichen Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinie [...] **erwächst, auch wenn ein Unternehmer, der nicht in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist, seine Tätigkeiten auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten ausrichtet.**
3. Vertragliche Vereinbarungen oder Erklärungen des Reisenden, die einen Verzicht auf die sich aus dieser Richtlinie ergebenden Rechte oder deren Einschränkung unmittelbar oder mittelbar bewirken oder die darauf gerichtet sind, die Anwendung dieser Richtlinie zu umgehen, sind für den Reisenden nicht bindend.

Artikel 22

Durchsetzung

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass angemessene und wirksame Mittel vorhanden sind, mit denen die Einhaltung dieser Richtlinie sichergestellt wird.

Artikel 23

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten legen **für Verstöße gegen die aufgrund dieser Richtlinie erlassenen innerstaatlichen Vorschriften** Sanktionen fest [...] und treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Anwendung dieser Sanktionen sicherzustellen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Artikel 24

Berichterstattung durch die Kommission und Überprüfung

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat binnen [fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor. Diesem Bericht werden erforderlichenfalls Rechtsetzungsvorschläge zur Anpassung dieser Richtlinie an Entwicklungen auf dem Gebiet der Rechte von Reisenden beigelegt.

Artikel 25

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU

1. Nummer 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 erhält folgende Fassung:

"5. Richtlinie [die vorliegende Richtlinie] des Europäischen Parlaments und des Rates vom [Tag des Erlasses] über Pauschal- und Bausteinreisen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates (ABl. [...])."

2. Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe g der Richtlinie 2011/83/EU erhält folgende Fassung:

"(g) über Pauschalreisen im Sinne des Artikels 3 Nummer 2 der Richtlinie [...] des Europäischen Parlaments und des Rates vom [Tag des Erlasses] über Pauschal- und Bausteinreisen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates (ABl. [...]) mit Ausnahme des Artikels 8 Absatz 2 und der Artikel 19, 21 und 22."

Kapitel VIII

Schlussbestimmungen

Artikel 26

Aufhebungen

Die Richtlinie 90/314/EWG wird [...] **30** Monate nach Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang I zu lesen.

Artikel 27

Umsetzung

1. Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens [...] **24** Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.
2. Sie wenden diese Vorschriften [...] **30** Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie an.
3. Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.
4. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 28

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am [zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union*] in Kraft.

Artikel 29

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Der Präsident

Der Präsident

A. Informationen, die bei einer Online-Buchung zur Verfügung zu stellen sind

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine *Pauschalreise im Sinne der EU-Richtlinie über Pauschalreisen*.

Daher können Sie alle EU-Rechte von Pauschalreisenden in Anspruch nehmen. Das/die Unternehmen XY trägt/tragen die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Reise.

Zudem hat/haben das/die Unternehmen XY die gesetzlich vorgeschriebene Insolvenzabsicherung abgeschlossen.

[Weiterführende Informationen](#)

Durch Anklicken des Links erhält der Reisende die folgenden Informationen:

Wichtigste Rechte nach der EU-Richtlinie über Pauschalreisen

Wichtigste Rechte nach der EU-Richtlinie über Pauschalreisen

- Die Reisenden erhalten alle [...] **wesentlichen** Informationen über die Reise vor Unterzeichnung des Vertrags.
- Es haftet immer eine Partei für die ordnungsgemäße Erfüllung aller im Vertrag inbegriffenen Leistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notrufnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Veranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – unter Umständen gegen eine Gebühr – auf eine andere Person übertragen, wenn sie die Reise nicht selbst antreten können.
- Der Preis der Reise darf nur in klar definierten Ausnahmefällen bis höchstens 20 Tage vor der Abreise um höchstens **8** % geändert werden.
- *Die Reisenden können kostenlos vom Vertrag zurücktreten und erhalten ihr Geld zurück, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise **mit Ausnahme** des Preises geändert werden.*
- Wenn der für die Reise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor der Abreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können in Ausnahmefällen vor der Abreise kostenlos vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Reise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden immer gegen eine Gebühr vom Vertrag zurücktreten, auch aus persönlichen Gründen.
- Können nach der Abreise wesentliche Teile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind alternative Reisearrangements ohne Mehrkosten zu treffen, so dass die Reisenden ihre Reise fortsetzen können.
- Der Veranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn er sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall einer Insolvenz des verantwortlichen Unternehmers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Unternehmers nach der Abreise der Reisenden ein und ist die Beförderung Bestandteil der Reise, **so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet** [...]. XY hat eine Insolvenzabsicherung mit YZ [Kontaktdaten des Versicherungsträgers, der den Insolvenzschutz bietet] abgeschlossen. Sie können diese Einrichtung kontaktieren, wenn Ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von XY verweigert werden.

Richtlinie 2015/XX/EU in der in die maßgeblichen innerstaatlichen Rechtsvorschriften umgesetzten Form [LINK]

B. Informationsblatt, das bereitzustellen ist, wenn der Pauschalreisevertrag in Anwesenheit eines Unternehmers geschlossen werden soll

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine *Pauschalreise im Sinne der EU-Richtlinie über Pauschalreisen*. Daher können Sie alle EU-Rechte von Pauschalreisenden in Anspruch nehmen. Das/die Unternehmen XY trägt/tragen die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Reise.

Zudem hat/haben das/die Unternehmen XY die gesetzlich vorgeschriebene Insolvenzabsicherung abgeschlossen.

Wichtigste Rechte nach der EU-Richtlinie über Pauschalreisen

- Die Reisenden erhalten alle [...] **wesentlichen** Informationen über die Reise vor Unterzeichnung des Vertrags.
- Es haftet immer eine Partei für die ordnungsgemäße Erfüllung aller im Vertrag inbegriffenen Leistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notrufnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Veranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – unter Umständen gegen eine Gebühr – auf eine andere Person übertragen, wenn sie die Reise nicht selbst antreten können.
- Der Preis der Reise darf nur in klar definierten Ausnahmefällen bis höchstens 20 Tage vor der Abreise um höchstens **8** % geändert werden.
- *Die Reisenden können kostenlos vom Vertrag zurücktreten und erhalten ihr Geld zurück, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise **mit Ausnahme des Preises** geändert werden.*
- Wenn der für die Reise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor der Abreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können in Ausnahmefällen vor der Abreise kostenlos vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Reise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden immer gegen eine Gebühr vom Vertrag zurücktreten, auch aus persönlichen Gründen.
- Können nach der Abreise wesentliche Teile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind alternative Reisearrangements ohne Mehrkosten zu treffen, so dass die Reisenden ihre Reise fortsetzen können.
- Der Veranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn er sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall einer Insolvenz des verantwortlichen Unternehmers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Unternehmers nach der Abreise der Reisenden ein und ist die Beförderung Bestandteil der Reise, **so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet** [...]. XY hat eine Insolvenzabsicherung mit YZ [Kontaktdaten des Versicherungsträgers, der den Insolvenzschutz bietet]

abgeschlossen. Sie können diese Einrichtung kontaktieren, wenn Ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von XY verweigert werden.

[Webseite, auf der die Richtlinie 2015/XX/EU in der in die maßgeblichen innerstaatlichen Rechtsvorschriften umgesetzten Form zu finden ist]

- A. Informationen, die bei einer Online-Buchung zur Verfügung zu stellen sind, wenn es sich bei dem Unternehmer, der beim Kauf einer Bausteinreise behilflich ist, um eine Fluggesellschaft handelt, die einen Flugschein für den Hin- und Rückflug verkauft²²

Bei Buchung zusätzlicher Reiseleistungen können Sie die Rechte von Pauschalreisenden nach der EU-Richtlinie über Pauschalreisen NICHT in Anspruch nehmen.

Daher ist das Unternehmen XY nicht für die ordnungsgemäße Erfüllung solcher zusätzlichen Reiseleistungen verantwortlich. Bei Problemen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Dienstleister.

Das Unternehmen XY hat jedoch die gesetzlich vorgeschriebene Insolvenzabsicherung abgeschlossen.

Weiterführende Informationen

Durch Anklicken des Links erhält der Reisende die folgenden Informationen:

"Insolvenzabsicherung" bedeutet, dass die Erstattung Ihrer Zahlungen für den Fall, dass eine der gebuchten Reiseleistungen (alternative Formulierung: die bei XY gebuchten Reiseleistungen) aufgrund der Zahlungsunfähigkeit von XY nicht durchgeführt wird (werden), sowie Ihre Rückbeförderung an den Abreiseort garantiert sind. XY hat eine Insolvenzabsicherung mit YZ [Kontakt Daten – einschließlich Name, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer – des Versicherungsträgers, der den Insolvenzschutz bietet, d.h. ein Garantiefonds oder eine Versicherungsgesellschaft] abgeschlossen. Sie können diese Einrichtung kontaktieren, wenn Ihnen die gebuchten Leistungen aufgrund der Insolvenz von XY verweigert werden.

Richtlinie 2015/XX/EU in der in die maßgeblichen innerstaatlichen Rechtsvorschriften umgesetzten Form [\[LINK\]](#)

²² Vorübergehende Erklärung: abgehende und ankommende Flüge

B. Informationen, die bei einer Online-Buchung zur Verfügung zu stellen sind, wenn es sich bei dem Unternehmer, der beim Kauf einer Bausteinreise behilflich ist, um einen anderen Dienstleister als eine Fluggesellschaft handelt, die einen Flugschein für den Hin- und Rückflug verkauft

Bei Buchung zusätzlicher Reiseleistungen können Sie die Rechte von Pauschalreisenden nach der EU-Richtlinie über Pauschalreisen NICHT in Anspruch nehmen.

Daher ist das Unternehmen XY nicht für die ordnungsgemäße Erfüllung solcher zusätzlichen Reiseleistungen verantwortlich. Bei Problemen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Dienstleister.

Das Unternehmen XY hat jedoch die gesetzlich vorgeschriebene Insolvenzabsicherung abgeschlossen.

[Weiterführende Informationen](#)

Durch Anklicken des Links erhält der Reisende die folgenden Informationen:

"Insolvenzabsicherung" bedeutet, dass die Erstattung Ihrer Zahlungen für den Fall, dass eine der gebuchten Reiseleistungen aufgrund der Insolvenz von XY nicht durchgeführt wird, garantiert ist. XY hat eine Insolvenzabsicherung mit YZ [Kontaktdaten – einschließlich Name, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer – des Versicherungsträgers, der den Insolvenzschutz bietet, d.h. ein Garantiefonds oder eine Versicherungsgesellschaft] abgeschlossen. Sie können diese Einrichtung kontaktieren, wenn Ihnen die gebuchten Leistungen aufgrund der Insolvenz von XY verweigert werden.

Richtlinie 2015/XX/EU in der in die maßgeblichen innerstaatlichen Rechtsvorschriften umgesetzten Form [\[LINK\]](#)

C. Informationen, die bei einer Online-Buchung zur Verfügung zu stellen sind, wenn es sich bei dem Unternehmer, der beim Kauf einer Bausteinreise behilflich ist, nicht um einen Dienstleister handelt

Bei Buchung zusätzlicher Reiseleistungen über das Unternehmen XY für Ihre Reise können Sie die Rechte von Pauschalreisenden nach der EU-Richtlinie über Pauschalreisen NICHT in Anspruch nehmen.

Daher ist das Unternehmen XY nicht für die ordnungsgemäße Erfüllung der einzelnen Reiseleistungen verantwortlich. Bei Problemen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Dienstleister.

Das Unternehmen XY hat jedoch die gesetzlich vorgeschriebene Insolvenzabsicherung abgeschlossen.

(Dieser Satz und die folgenden Informationen müssten gestrichen werden, wenn der alternative Wortlaut für Artikel 17 Absatz 0 eingesetzt wird.)

Weiterführende Informationen

Durch Anklicken des Links erhält der Reisende die folgenden Informationen:

"Insolvenzabsicherung" bedeutet, dass Ihnen für den Fall, dass eine der gebuchten Reiseleistungen aufgrund der Insolvenz von XY nicht durchgeführt wird, eine Rückerstattung garantiert wird. XY hat eine Insolvenzabsicherung mit YZ [Kontaktdaten – einschließlich Name, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer – des Versicherungsträgers, der den Insolvenzschutz bietet, d.h. ein Garantiefonds oder eine Versicherungsgesellschaft] abgeschlossen. Sie können diese Einrichtung kontaktieren, wenn Ihnen die gebuchten Leistungen aufgrund der Insolvenz von XY verweigert werden.

Richtlinie 2015/XX/EU in der in die maßgeblichen innerstaatlichen Rechtsvorschriften umgesetzten Form [\[LINK\]](#)

D. Informationsblatt, das bereitzustellen ist, wenn es sich bei dem Unternehmer, der beim Kauf einer Bausteinreise behilflich ist, nicht um einen Dienstleister handelt und die Verträge in Anwesenheit eines Unternehmers geschlossen werden sollen

Bei Buchung zusätzlicher Reiseleistungen über das Unternehmen XY für Ihre Reise können Sie die Rechte von Pauschalreisenden nach der EU-Richtlinie über Pauschalreisen NICHT in Anspruch nehmen.

Daher ist das Unternehmen XY nicht für die ordnungsgemäße Erfüllung der einzelnen Reiseleistungen verantwortlich. Bei Problemen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Dienstleister.

Das Unternehmen XY hat jedoch die gesetzlich vorgeschriebene Insolvenzabsicherung abgeschlossen.

"Insolvenzabsicherung" bedeutet, dass Ihnen für den Fall, dass eine der gebuchten Reiseleistungen aufgrund der Insolvenz von XY nicht durchgeführt wird, eine Rückerstattung garantiert wird. XY hat eine Insolvenzabsicherung mit YZ [Kontaktdaten – einschließlich Name, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer – des Versicherungsträgers, der den Insolvenzschutz bietet, d.h. ein Garantiefonds oder eine Versicherungsgesellschaft] abgeschlossen. Sie können diese Einrichtung kontaktieren, wenn Ihnen die gebuchten Leistungen aufgrund der Insolvenz von XY verweigert werden.